

Hinweis:

Nachstehendes Curriculum in konsolidierter Fassung ist rechtlich unverbindlich und dient lediglich der Information.

Die rechtlich verbindliche Form ist den jeweiligen Mitteilungsblättern der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zu entnehmen.

Stammfassung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 07. Mai 2015, 34. Stück, Nr. 394

Berichtigung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. September 2015, 82. Stück, Nr. 599

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 21. Juni 2016, 43. Stück, Nr. 487

Gesamtfassung ab 01.10.2016

Curriculum für das
Bachelorstudium Wirtschaftsrecht
an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zuordnung des Studiums

§ 2 Qualifikationsprofil

§ 3 Umfang und Dauer

§ 4 Zulassung

§ 5 Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern

§ 6 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung

§ 7 Studieneingangs- und Orientierungsphase

§ 8 Pflichtmodule

§ 9 Wahlmodule

§ 10 Bachelorarbeit

§ 11 Prüfungsordnung

§ 12 Akademischer Grad

§ 13 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 14 Übergangsbestimmungen

Anhang: Anerkennungsverordnung gemäß § 78 Abs. 1 UG

§ 1 Zuordnung des Studiums

Das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht ist gemäß § 54 Universitätsgesetz 2002 der Gruppe der Rechtswissenschaftlichen Studien zugeordnet.

§ 2 Qualifikationsprofil

Das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung von Juristinnen und Juristen in der Wirtschaft und in wirtschaftsnahen Berufen. Die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiums verfügen über allgemeines juristisches Grundwissen inhaltlicher und methodischer Art sowie über spezifisch wirtschaftsjuristische und wirtschaftswissenschaftliche Basiskenntnisse. Sie sind in der Lage, Problemstellungen aus Recht und Wirtschaft mithilfe einer juristischen Lösungsmethodik selbständig zu bewältigen. Ihre auf Grundlage dieser universitären Ausbildung erworbene hohe Problemlösungskompetenz bereitet sie darauf vor, in einschlägigen wirtschaftlichen Berufsfeldern sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene wissenschaftlich fundiert tätig zu werden. Diese Berufsfelder umfassen z. B. Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Mitarbeit in Banken, Versicherungen sowie sonstigen Unternehmen, insbesondere in deren Rechts- und Personalabteilungen.

Zugleich dient das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht als Grundstudium für ein darauf aufbauendes Masterstudium Wirtschaftsrecht, das die juristischen, spezifisch wirtschaftsjuristischen und wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse vertiefen und für den Eintritt in klassische Rechtsberufe wie Notar, Rechtsanwalt, Richter, Staatsanwalt und Verwaltungsjurist vorbereiten soll.

§ 3 Umfang und Dauer

Das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht umfasst 180 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP); das entspricht einer Studiendauer von sechs Semestern. Ein ECTS-AP entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden.

§ 4 Zulassung

Die Zulassung zum Studium erfolgt durch das Rektorat gemäß den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern

- (1) Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter:
 1. Vorlesungen (VO) sind im Vortragsstil gehaltene Lehrveranstaltungen. Sie führen in die Forschungsbereiche, Methoden und Lehrmeinungen eines Fachs ein.
 2. Studienorientierungslehrveranstaltungen (SL) vermitteln einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf. Sie schaffen eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung der Studienwahl. Teilungsziffer: 160
- (2) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:
 1. Proseminare (PS) führen interaktiv in die wissenschaftliche Fachliteratur ein und behandeln exemplarisch fachliche Probleme. Sie vermitteln Kenntnisse und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens. Teilungsziffer: 40
 2. Seminare (SE) dienen der vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung im Rahmen der Präsentation und Diskussion von Beiträgen der Teilnehmenden.

3. Übungen (UE) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter wissenschaftlicher Aufgaben eines Fachgebietes. Teilungsziffer: 40
4. Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets, die sich im Rahmen des Vorlesungsteiles stellen. Teilungsziffer: 160

§ 6 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung

Bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden die Plätze wie folgt vergeben:

1. Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeit erwachsen würde, sind bevorzugt zuzulassen.
2. Reicht Kriterium Z 1 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, so sind an erster Stelle Studierende, für die diese Lehrveranstaltung Teil eines Pflichtmoduls ist, und an zweiter Stelle Studierende, für die diese Lehrveranstaltung Teil eines Wahlmoduls ist, bevorzugt zuzulassen.
3. Reichen die Kriterien gem. Z 1 und Z 2 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, so werden die vorhandenen Plätze verlost.

§ 7 Studieneingangs- und Orientierungsphase

- (1) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, die im ersten Semester stattfindet, sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen:
 1. SL Einführung in die öffentlichrechtlichen Grundlagen des Wirtschaftsrechts (1 SSt, 2,5 ECTS-AP, § 8 Z 1 lit a),
 2. SL Einführung in das Unternehmensrecht (1 SSt, 2,5 ECTS-AP, § 8 Z 1 lit b),
 3. SL Grundlagen der Betriebswirtschaft (1 SSt, 1,5 ECTS-AP, § 8 Z 12 lit b),
 4. SL Grundlagen der Volkswirtschaft (1 SSt, 1,5 ECTS-AP, § 8 Z 13 lit b).
- (2) Der positive Erfolg bei allen Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeit.
- (3) Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von bis zu 22 ECTS-AP absolviert werden. Im Curriculum festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.

§ 8 Pflichtmodule

Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 165 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Einführung in das Wirtschaftsrecht	SSt	ECTS-AP
a.	SL Einführung in die öffentlichrechtlichen Grundlagen des Wirtschaftsrechts	1	2,5
b.	SL Einführung in das Unternehmensrecht	1	2,5
	Summe	2	5
Lernziel des Moduls: Nach Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über Grundkenntnisse wesentlicher rechtlicher Inhalte des Studiums.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

2.	Pflichtmodul: Arbeits- und Sozialrecht	SSt	ECTS-AP
a.	VO Arbeitsrecht	4	8,5
b.	VO Sozialrecht	2	4
	Summe	6	12,5
Lernziel des Moduls: Nach Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über wissenschaftliche und berufsbezogene Kenntnisse im Arbeitsrecht sowie über Grundkenntnisse im Sozialrecht.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

3.	Pflichtmodul: Bürgerliches Recht	SSt	ECTS-AP
a.	VO Bürgerliches Recht Allgemeiner Teil I	2	2,5
b.	VO Bürgerliches Recht Allgemeiner Teil II	1	2
c.	VO Schuldrecht Allgemeiner Teil	2	4
d.	VO Schuldrecht Besonderer Teil I	2	4
e.	VO Schuldrecht Besonderer Teil II	1	2
f.	VO Sachenrecht I	2	4
g.	VO Internationales Privatrecht	1	2
h.	UE Bürgerliches Recht	2	2
	Summe	13	22,5
Lernziel des Moduls: Nach Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über wissenschaftliche und berufsbezogene Kenntnisse im Bürgerlichen Recht einschließlich grenzüberschreitender Fragestellungen, ausgenommen das Familien- und Erbrecht.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

4.	Pflichtmodul: Einführung in das zivilgerichtliche Verfahrensrecht	SSt	ECTS-AP
	VO Grundzüge des Zivilverfahrensrechts	2	2,5
	Summe	2	2,5
<p>Lernziel des Moduls: Nach Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über Grundkenntnisse des Zivilverfahrensrechts, die es ihnen ermöglichen, die verschiedenen Arten der zivilgerichtlichen Rechtsdurchsetzung in ihren unterschiedlichen Ausrichtungen und Ausgestaltungen zu verstehen und nachzuvollziehen.</p>			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

5.	Pflichtmodul: Europarecht	SSt	ECTS-AP
a.	VO Institutionelles Europarecht	2	4
b.	VO Grundlagen des materiellen Europarechts	2	3,5
	Summe	4	7,5
<p>Lernziel des Moduls: Nach Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über wissenschaftlich fundierte und berufsbezogene Kenntnisse über den Aufbau und die Funktionsweise der EU, die Rechtsordnung der EU (Unionsrecht) einschließlich ihrer Beziehungen zum nationalen Recht der Mitgliedstaaten am Beispiel Österreichs, den Rechtsschutz und den Schutz der Grundrechte in der EU, den Binnenmarkt der EU mit den vier Grundfreiheiten, die Rechtsharmonisierung anhand ausgewählter Bereiche sowie die Grundzüge des EU-Wettbewerbsrechts. Diese Kenntnisse vermitteln die Fähigkeit, das gesamte Unionsrecht systematisch zu erfassen und einfache unionsrechtliche Problemstellungen zu lösen.</p>			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

6.	Pflichtmodul: Verfassungs- und Verwaltungsrecht	SSt	ECTS-AP
a.	VO Verfassungsrecht	2	4
b.	VO Allgemeines Verwaltungsrecht I	1	2
c.	VO Besonderes Verwaltungsrecht II	1	2
d.	VO Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliches Verfahren	2	4
e.	UE Öffentliches Recht	2	3
	Summe	8	15
<p>Lernziel des Moduls: Nach Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über Grundkenntnisse des Verfassungsrechts, des Allgemeinen und Besonderen Verwaltungsrechts, des Verwaltungsverfahrensrechts sowie des verwaltungsgerichtlichen Verfahrensrechts, die sie befähigen, das gesamte Öffentliche Recht systematisch zu erfassen und einfache öffentlich-rechtliche Problemstellungen zu lösen.</p>			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

7.	Pflichtmodul: Öffentliches Wirtschaftsrecht	SSt	ECTS-AP
a.	VO Grundlagen der nationalen, europäischen und internationalen Wirtschaftsverfassung	1	2
b.	VO Öffentliches Wirtschaftsrecht (Ordnung, Aufsicht, Förderung, Lenkung, öffentliche Unternehmen)	3	5,5
	Summe	4	7,5
Lernziel des Moduls: Nach Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über Grundkenntnisse im Bereich des öffentlichen Wirtschaftsrechts, insbesondere im Wettbewerbs- und Regulierungsrecht, die sie befähigen, diese Rechtsmaterie systematisch zu erfassen und einfache Problemstellungen zu lösen.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

8.	Pflichtmodul: Steuerrecht	SSt	ECTS-AP
a.	VO Finanzrecht	3	6
b.	VO Unternehmenssteuerrecht	2	4
	Summe	5	10
Lernziel des Moduls: Nach Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über die Fähigkeit, Abgabepflichten im Sinn einer <i>best compliance</i> einschließlich der Nutzung gesetzlicher Steueroptimierungspotentiale zu erkennen und zu befolgen. Sie sind in der Lage, Steueroptimierungspfade im Rahmen der Gesetze zu erkennen und umzusetzen.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

9.	Pflichtmodul: Strafrecht	SSt	ECTS-AP
a.	VO Strafrecht Allgemeiner Teil I (Grundlagen des Strafrechts)	2	4
b.	VO Strafrecht Besonderer Teil I (unter besonderer Berücksichtigung des Wirtschaftsstrafrechts)	2	4
c.	UE Strafrecht	2	2
	Summe	6	10
Lernziel des Moduls: Nach Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über wissenschaftliche und berufsbezogene Kenntnisse im materiellen Strafrecht, insbesondere im Wirtschaftsstrafrecht.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

10.	Pflichtmodul: Materielles Finanzstrafrecht	SSt	ECTS-AP
a.	VO Materielles Finanzstrafrecht Allgemeiner Teil	1	2,5
b.	VO Materielles Finanzstrafrecht Besonderer Teil	1	2,5
	Summe	2	5
Lernziel des Moduls: Nach Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über wissenschaftliche und berufsbezogene Kenntnisse des materiellen Finanzstrafrechts.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

11.	Pflichtmodul: Unternehmensrecht	SSt	ECTS-AP
a.	VO Unternehmensrecht und Grundzüge des Privaten Rechts der Wirtschaft	2	4
b.	VO Gesellschaftsrecht	3	6
c.	VO Bilanzierung/Rechnungslegungsrecht	1	2,5
	Summe	6	12,5
Lernziel des Moduls: Nach Absolvierung des Moduls verfügen die Studierenden über wissenschaftliche und berufsbezogene Kenntnisse des Allgemeinen Unternehmensrechts samt Rechnungslegungsrecht und des Gesellschaftsrechts (ausgenommen Wettbewerbsrecht). Außerdem werden die Studierenden in das Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes eingeführt.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

12.	Pflichtmodul: Einführung in die Betriebswirtschaft	SSt	ECTS-AP
a.	VO Grundlagen der Betriebswirtschaft	3	6
b.	SL Grundlagen der Betriebswirtschaft	1	1,5
	Summe	4	7,5
Lernziel des Moduls: Erwerb eines Grundverständnisses der Betriebswirtschaftslehre.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

13.	Pflichtmodul: Einführung in die Volkswirtschaft	SSt	ECTS-AP
a.	VO Grundlagen der Volkswirtschaft	3	6
b.	SL Grundlagen der Volkswirtschaft	1	1,5
	Summe	4	7,5
Lernziel des Moduls: Erwerb eines Grundverständnisses der Volkswirtschaftslehre.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

14.	Pflichtmodul: Rechnungswesen 1: Externes Rechnungswesen	SSSt	ECTS-AP
a.	VO Externes Rechnungswesen	3	5
b.	PS Externes Rechnungswesen	1	2,5
	Summe	4	7,5
Lernziel des Moduls: Erwerb von Überblickswissen im Bereich der Betriebswirtschaftslehre, Fähigkeit zur Analyse, Diskussion und Lösung von einfachen betriebswirtschaftlichen Problemstellungen.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Absolvierung der Pflichtmodule 12 und 13			

15.	Pflichtmodul: Rechnungswesen 2: Internes Rechnungswesen	SSSt	ECTS-AP
a.	VO Internes Rechnungswesen	3	5
b.	PS Kostenrechnung	1	2,5
	Summe	4	7,5
Lernziel des Moduls: Erwerb von Überblickswissen im Bereich der Betriebswirtschaftslehre, Fähigkeit zur Analyse, Diskussion und Lösung von einfachen betriebswirtschaftlichen Problemstellungen.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Absolvierung der Pflichtmodule 12 und 13			

16.	Pflichtmodul: Grundlagen des Managements: Investition und Finanzierung	SSSt	ECTS-AP
a.	VO Investition und Finanzierung	2	4
b.	VU Investition und Finanzierung	2	3,5
	Summe	4	7,5
Lernziel des Moduls: Erwerb von Überblickswissen im Bereich der Betriebswirtschaftslehre, Fähigkeit zur Analyse, Diskussion und Lösung von einfachen betriebswirtschaftlichen Problemstellungen.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Absolvierung der Pflichtmodule 12 und 13			

17.	Pflichtmodul: Grundlagen des Managements: Organisation und Personal	SSSt	ECTS-AP
a.	VO Organisation und Organisieren; Personalpolitik	3	5
b.	PS Personalpolitik	1	2,5
	Summe	4	7,5
Lernziel des Moduls: Erwerb von Überblickswissen im Bereich der Betriebswirtschaftslehre, Fähigkeit zur Analyse, Diskussion und Lösung von einfachen betriebswirtschaftlichen Problemstellungen.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Absolvierung der Pflichtmodule 12 und 13			

18.	Pflichtmodul: Seminar mit Bachelorarbeit	SSt	ECTS-AP
	SE Seminar mit Bachelorarbeit	1	1 + 9
	Summe	1	10
Lernziel des Moduls: Die Studierenden sind in der Lage, selbständig eine schriftliche Arbeit zu einem Thema aus den Fachbereichen der Pflichtmodule des § 8 Z 2–17 oder der Wahlmodule des § 9 Z 1–5 zu verfassen und können die Ergebnisse in Form eines Vortrags vorstellen.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Absolvierung jenes Pflichtmoduls, dessen Fachbereich das Thema der Bachelorarbeit entnommen ist			

§ 9 Wahlmodule

Es sind Wahlmodule im Umfang von insgesamt 15 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Wahlmodul: Öffentliches Wirtschaftsrecht – Vertiefung	SSt	ECTS-AP
a.	VO Besonderes Verwaltungsrecht I	2	4
b.	VU aus öffentlichem Wirtschaftsrecht	2	2,5
c.	VO Aktuelle Entwicklungen im Wirtschaftsrecht	1	1
	Summe	5	7,5
Lernziel des Moduls: Nach Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über ein vertieftes Verständnis einzelner aktueller und besonders praxisrelevanter Rechtsgebiete des Öffentlichen Wirtschaftsrechts (wie insbesondere Vergaberecht und Regulierungsrecht) und können dieses auf komplexe rechtliche Problemstellungen anwenden.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

2.	Wahlmodul: Wettbewerbs- und Bankrecht, Unternehmenssteuerrecht – Vertiefung	SSt	ECTS-AP
a.	VO Wettbewerbsrecht (Unlauterer Wettbewerb und Kartellrecht)	1	2
b.	VO Bank- und Kapitalmarktrecht	1	2
c.	VO Unternehmenssteuerrecht – Vertiefung	2	3,5
	Summe	4	7,5
Lernziel des Moduls: Nach Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über wissenschaftliche und berufsbezogene Kenntnisse im Wettbewerbsrecht sowie im Bank- und Kapitalmarktrecht. Die Studierenden sind in der Lage, Möglichkeiten und Grenzen legaler Steuerplanung einzuschätzen.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

3.	Wahlmodul: Italienisches Recht und Wirtschaft I: Öffentliches Wirtschaftsrecht, Wirtschaftsstrafrecht, Arbeits- und Sozialrecht	SSt	ECTS-AP
a.	VO Italienisches Recht und Wirtschaft I	2	4
b.	PS Italienisches Recht und Wirtschaft I	2	3,5
	Summe	4	7,5
Lernziel des Moduls: Erwerb von relevanten Grundkenntnissen des italienischen öffentlichen Rechts, des italienischen Strafrechts sowie des italienischen Arbeits- und Sozialrechts; Fähigkeit zur Analyse, Diskussion und Lösung von grundlegenden wirtschaftsrechtlichen Problemstellungen; Erwerb von Präsentations- und Kommunikationskompetenzen.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

4.	Wahlmodul: Italienisches Recht und Wirtschaft II: Handels- und Unternehmensrecht, Gesellschaftsrecht, Konkursrecht	SSt	ECTS-AP
a.	VO Italienisches Recht und Wirtschaft II	2	4
b.	PS Italienisches Recht und Wirtschaft II	2	3,5
	Summe	4	7,5
Lernziel des Moduls: Erwerb von relevanten Grundkenntnissen des italienischen Handels-, Unternehmens-, Gesellschafts- und Konkursrechts; Fähigkeit zur Analyse, Diskussion und Lösung von grundlegenden wirtschaftsrechtlichen Problemstellungen; Erwerb von Präsentations- und Kommunikationskompetenzen.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

5.	Wahlmodul: Italienisches Steuerrecht	SSt	ECTS-AP
a.	VO Italienisches Steuerrecht	2	4
b.	PS Italienisches Steuerrecht	2	3,5
	Summe	4	7,5
Lernziel des Moduls: Erwerb eines praxisbezogenen Überblickswissens im italienischen Steuerrecht; Fähigkeiten zur Analyse, Diskussion und Lösung von grundlegenden steuerrechtlichen Problemstellungen; Erwerb von Präsentations- und Kommunikationskompetenzen.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

6.	Wahlmodul: Grundlagen des Managements: Strategie und Marketing	SSt	ECTS-AP
a.	VO Strategie und Marketing	3	5
b.	PS Strategie und Marketing	1	2,5
	Summe	4	7,5
Lernziel des Moduls: Erwerb von Überblickswissen im Bereich der Betriebswirtschaftslehre, Fähigkeit zur Analyse, Diskussion und Lösung von einfachen betriebswirtschaftlichen Problemstellungen.			
Anmeldungsvoraussetzungen/en: positive Absolvierung der Pflichtmodule 12 und 13			

7.	Wahlmodul: Interdisziplinäre Kompetenzen	SSt	ECTS-AP
	Es können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 7,5 ECTS-AP nach Maßgabe freier Plätze aus den Curricula der an der Universität Innsbruck eingerichteten Diplom- und Bachelorstudien gewählt werden. Mindestens eine Lehrveranstaltung ist aus dem Angebot der Rechtswissenschaftlichen Fakultät im Bereich Geschlechterrecht bzw. Frauen- und Geschlechterforschung zu wählen.		7,5
	Summe		7,5
Lernziel des Moduls: Dieses Modul dient der Erweiterung des Studiums und dem Erwerb von Zusatzqualifikationen. Die Studierenden verfügen über Qualifikationen, die es ihnen ermöglichen, sich auch über die Grenzen der eigenen Disziplin hinaus verantwortungsvoll und mit der notwendigen Sensibilität für Genderaspekte in einen konstruktiven wissenschaftlichen Diskurs einzubringen.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen sind zu erfüllen.			

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) Im Bachelorstudium Wirtschaftsrecht ist eine Bachelorarbeit im Umfang von 9 ECTS-AP zu verfassen. Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige schriftliche Arbeit, die im Rahmen des Pflichtmoduls 18 abzufassen ist.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit ist aus den Fachbereichen der Pflichtmodule des § 8 Z 2–17 oder der Wahlmodule des § 9 Z 1–5 zu wählen. Das Thema der Bachelorarbeit kann wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen berücksichtigen.
- (3) Die Bachelorarbeit ist in schriftlicher Ausfertigung und in der von der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter festgelegten elektronischen Form einzureichen.

§ 11 Prüfungsordnung

- (1) Die Leistungsbeurteilung der folgenden Module erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen:
 1. Pflichtmodul Einführung in das Wirtschaftsrecht (§ 8 Z 1)
 2. Pflichtmodul Einführung in das zivilgerichtliche Verfahrensrecht (§ 8 Z 4)
 3. Wahlmodul öffentliches Wirtschaftsrecht – Vertiefung (§ 9 Z 1)

4. Wahlmodul Wettbewerbs- und Bankrecht, Unternehmenssteuerrecht – Vertiefung (§ 9 Z 2)
5. Wahlmodul Interdisziplinäre Kompetenzen (§ 9 Z 7).

Diese Lehrveranstaltungsprüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden und bei denen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt. Die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsmethode (schriftlich oder mündlich) und die Beurteilungskriterien festzulegen und bekannt zu geben.

- (2) Die Leistungsbeurteilung folgender Module erfolgt durch mündliche Gesamtprüfungen:
 1. Pflichtmodul Arbeits- und Sozialrecht (§ 8 Z 2)
 2. Pflichtmodul Europarecht (§ 8 Z 5)
 3. Pflichtmodul Öffentliches Wirtschaftsrecht (§ 8 Z 7)
 4. Pflichtmodul Steuerrecht (§ 8 Z 8).
- (3) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls Bürgerliches Recht (§ 8 Z 3) erfolgt
 1. durch eine schriftliche und mündliche Gesamtprüfung über die Lehrveranstaltungen des § 8 Z 3 lit a–g,
 2. durch eine Lehrveranstaltungsprüfung über die Lehrveranstaltung gemäß § 8 Z 3 lit h, bei der die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt.

Bei der Lehrveranstaltungsprüfung hat die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter vor Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich Beiträge) sowie die Beurteilungskriterien festzulegen und bekannt zu geben.

Die positive Beurteilung der Lehrveranstaltung gemäß Z 2 ist Voraussetzung für die Anmeldung zur Gesamtprüfung gemäß Z 1.

- (4) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls Verfassungs- und Verwaltungsrecht (§ 8 Z 6) erfolgt
 1. durch eine schriftliche und mündliche Gesamtprüfung über die Lehrveranstaltungen des § 8 Z 6 lit a–d,
 2. durch eine Lehrveranstaltungsprüfung über die Lehrveranstaltung gemäß § 8 Z 6 lit e, bei der die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt.

Bei der Lehrveranstaltungsprüfung hat die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter vor Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich Beiträge) sowie die Beurteilungskriterien festzulegen und bekannt zu geben.

Die positive Beurteilung der Lehrveranstaltung gemäß Z 2 ist Voraussetzung für die Anmeldung zur Gesamtprüfung gemäß Z 1.

- (5) Für die schriftliche und mündliche Gesamtprüfung im Pflichtmodul Bürgerliches Recht (Abs. 3 Z 1) und im Pflichtmodul Verfassungs- und Verwaltungsrecht (Abs. 4 Z 1) gilt Folgendes:
 1. Der Antritt zum mündlichen Prüfungsteil setzt die erfolgreiche Absolvierung des schriftlichen Prüfungsteils voraus.
 2. Die Gesamtprüfung wird mit der positiven Beurteilung beider Prüfungsteile abgeschlossen.
 3. Bei Nichtbestehen des mündlichen Prüfungsteils ist nur dieser zu wiederholen.
 4. Die Gesamtnote wird gebildet, indem die Noten der beiden Prüfungsteile addiert, durch 2 dividiert werden und das Ergebnis der Division erforderlichenfalls auf eine ganzzahlige Note gerundet wird; dabei sind fünf Zehntel abzurunden.
- (6) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls Strafrecht (§ 8 Z 9) erfolgt

1. durch eine schriftliche Gesamtprüfung über die Lehrveranstaltungen des § 8 Z 9 lit a und b,
2. durch eine Lehrveranstaltungsprüfung über die Lehrveranstaltung gemäß § 8 Z 9 lit c, bei der die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt.

Bei der Lehrveranstaltungsprüfung hat die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter vor Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich Beiträge) sowie die Beurteilungskriterien festzulegen und bekannt zu geben.

Die positive Beurteilung der Lehrveranstaltung gemäß Z 2 ist Voraussetzung für die Anmeldung zur Gesamtprüfung gemäß Z 1.

- (7) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls Materielles Finanzstrafrecht (§ 8 Z 10) erfolgt durch eine schriftliche Gesamtprüfung über die Lehrveranstaltungen des Pflichtmoduls.
- (8) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls Unternehmensrecht (§ 8 Z 11) erfolgt
 1. durch eine mündliche Gesamtprüfung über die Lehrveranstaltungen gemäß § 8 Abs. 1 Z 11 lit a und lit b,
 2. durch eine Lehrveranstaltungsprüfung über die Lehrveranstaltung gemäß § 8 Abs. 1 Z 11 lit c.

Die Lehrveranstaltungsprüfung dient dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch die Lehrveranstaltung vermittelt wurden, und es erfolgt die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung. Die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsmethode (schriftlich oder mündlich) sowie die Beurteilungskriterien festzulegen und bekannt zu geben.

- (9) Bei den in § 8 Abs. 1 Z 12–17 und § 9 Z 3–6 angeführten Modulen sind die Regeln der Prüfungsordnung des Curriculum für das Bachelorstudium „Wirtschaftswissenschaften – Management und Economics“ an der Fakultät für Betriebswirtschaft und der Fakultät für Volkswirtschaft und Statistik der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck (Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 19. April 2007, 23. Stück, Nr. 186, idgF) für die Leistungsbeurteilung von Modulen sinngemäß anzuwenden.

§ 12 Akademischer Grad

An Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Wirtschaftsrecht wird der akademische Grad „Bachelor des Wirtschaftsrechts“, abgekürzt „LL.B. (Wirtschaftsrecht)“, verliehen.

§ 13 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.
- (2) § 7 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.
- (3) § 7 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 21. Juni 2016, 43. Stück, Nr. 487, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen, sowie auf jene Studierenden, die die Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase nach den bisherigen Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, anzuwenden.
- (4) § 8 Z 1, Z 3 und Z 18, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 6 und Abs. 8 und die Anlage in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität vom 21. Juni 2016, 43. Stück, Nr. 487, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft und sind auf alle Studierenden anzuwenden.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 zum Studium zugelassen werden.
- (2) Ordentliche Studierende, die das Diplomstudium Wirtschaftsrecht, Studienplan kundgemacht im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 25.6.2001, 30. Stück, Nr. 306, zuletzt geändert durch das Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 7.11.2012, 6. Stück, Nr. 55, vor dem 1. Oktober 2015 begonnen haben, sind ab diesem Zeitpunkt berechtigt, den ersten Studienabschnitt dieses Studiums innerhalb von längstens vier Semestern, den zweiten Studienabschnitt dieses Studiums innerhalb von längstens acht Semestern abzuschließen.
- (3) Wird ein Studienabschnitt des Diplomstudiums nicht fristgerecht gemäß Abs. 2 abgeschlossen, ist der oder die Studierende für das weitere Studium dem Curriculum für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht unterstellt. Im Übrigen sind Studierende gemäß Abs. 1 berechtigt, sich jederzeit freiwillig diesem Curriculum zu unterstellen.
- (4) Eine Anerkennung von Prüfungen gemäß § 78 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 ist in Anhang 1 zu diesem Curriculum festgelegt.
- (5) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2016/2017 begonnen haben, gilt die in § 7 Abs. 3 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 21. Juni 2016, 43. Stück, Nr. 487, vorgesehene Beschränkung der ECTS-AP, die vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase erworben werden können, bis 30. November 2017 nicht. Nach diesem Zeitpunkt können weitere Lehrveranstaltungen und Prüfungen erst nach der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase abgelegt werden.

Anhang: Anerkennungsverordnung gemäß § 78 Abs 1 UG

Die nach dem Studienplan für das Diplomstudium Wirtschaftsrecht an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Mitteilungsblatt vom 25. Juni 2003, 30. Stück, Nr. 306, idF des Mitteilungsblatts vom 21. Juni 2016, 43. Stück, Nr. 486, abgelegten Prüfungen werden gemäß §78 Abs 1 UG wie folgt für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht an der Leopold-Franzens- Universität Innsbruck anerkannt:

	Studienplan für das Diplomstudium Wirtschaftsrecht idF des Mitteilungsblattes vom 21. Juni 2016, 43. Stück, Nr. 486	Curriculum für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht idF des Mitteilungsblattes vom 21. Juni 2016, 43. Stück, Nr. 487
1.	Einführung in die Rechtswissenschaften (§ 4 Abs 1 Z 1 lit a) - 5 ECTS	SL Einführung in die öffentlichrechtlichen Grundlagen des Wirtschaftsrechts (§ 8 Z 1 lit a) – 2,5 ECTS
2.	Einführung in Wirtschaft und Recht (§ 4 Abs 1 Z 1 lit b) - 2 ECTS	SL Einführung in das Unternehmensrecht (§ 8 Z 1 lit b) - 2,5 ECTS
3.	Einführung in die Betriebswirtschaft (§ 4 Abs 1 Z 1 lit c) – 7,5 ECTS	Einführung in die Betriebswirtschaft (§ 8 Z 12 lit a und b) - 7,5 ECTS
4.	Bürgerliches Recht 1 (§ 4 Abs 1 Z 2) – 20,5 ECTS	Bürgerliches Recht (§ 8 Z 3 lit a, b, c, d, e, f, g und h) – 22,5 ECTS
5.	Europarecht 1 (§ 4 Abs 1 Z 3) - 9 ECTS	Europarecht (§ 8 Z 5 lit a und b) - 7,5 ECTS
6.	Öffentliches Recht (§ 4 Abs 1 Z 4) - 16 ECTS	Verfassungs- und Verwaltungsrecht (§ 8 Z 6 lit a, b, c, d und e) - 15 ECTS
7.	Betriebswirtschaftslehre 1: Betriebliches Rechnungswesen (§ 4 Abs 1 Z 5) - 7,5 ECTS	PS Externes Rechnungswesen (§ 8 Z 14 lit b) - 2,5 ECTS und PS Kostenrechnung (§ 8 Z 15 lit b) - 2,5 ECTS
8.	Betriebswirtschaftslehre 2: Investition und Finanzierung (§ 4 Abs 1 Z 6) - 7,5 ECTS	Grundlagen des Managements: Investition und Finanzierung (§ 8 Z 16 lit a und b) - 7,5 ECTS
9.	Volkswirtschaftslehre 1: Einführung in die Volkswirtschaft (§ 4 Abs 1 Z 7) - 7,5 ECTS	Einführung in die Volkswirtschaft (§ 8 Z 13 lit a und b) - 7,5 ECTS
10.	Arbeitsrecht 1 (§ 6 Abs 1 Z 1) – 10,5 ECTS und Sozialrecht 1 (§ 6 Abs 1 Z 8) - 4 ECTS	Arbeits- und Sozialrecht (§ 8 Z 2 lit a und b) - 12,5 ECTS
11.	Finanzrecht (§ 6 Abs 1 Z 2) - 10 ECTS	Steuerrecht (§ 8 Z 8 lit a und b) - 10 ECTS
12.	Materielles Finanzstrafrecht (§ 6 Abs 1 Z 3) - 5 ECTS	Materielles Finanzstrafrecht (§ 8 Z 10 lit a und b) - 5 ECTS
13.	Unternehmens-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht (§ 6 Abs 1 Z 4) - 12 ECTS	Unternehmensrecht (§ 8 Z 11 lit a und b) - 10 ECTS
14.	Öffentliches Wirtschaftsrecht 1 (§ 6 Abs 1 Z 6) – 7,5 ECTS	Öffentliches Wirtschaftsrecht (§ 8 Z 7 lit a und b) - 7,5 ECTS

15.	Strafrecht unter besonderer Berücksichtigung des Wirtschaftsstrafrechts und Grundzüge des Strafverfahrensrechts (§ 6 Abs 1 Z 9) – 10,5 ECTS	Strafrecht (§ 8 Z 9 lit a, b und c) - 10 ECTS
16.	Zivilgerichtliche Rechtsdurchsetzung 1, Insolvenzrecht und Unternehmensreorganisation (§ 6 Abs 1 Z 10) - 12 ECTS	Einführung in das zivilgerichtliche Verfahrensrecht (§ 8 Z 4) - 2,5 ECTS
17.	Öffentliches Wirtschaftsrecht 2 (§ 6 Abs 2 Z 5) – 6,5 ECTS	Öffentliches Wirtschaftsrecht – Vertiefung (§ 9 Z 1 lit a, b und c) – 7,5 ECTS
18.	Betriebswirtschaftslehre 3: Strategie und Marketing (§ 6 Abs 2 Z 10) – 7,5 ECTS	Grundlagen des Managements: Strategie und Marketing (§ 9 Z 6 lit a und b) - 7,5 ECTS